

WO KANN ICH LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER MICH BERATEN LASSEN?

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an die

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Bahnhofstr. 9

56068 Koblenz

Telefon: 0261/108-524, -253

Telefax: 0261/35860

E-Mail: Bildungspaket@kvmyk.de

Besucheradresse:

Hohenfelder Str. 19

Für Familien mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zuständig:

Hauptgeschäftsstelle Mayen:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Marktplatz 24

56727 Mayen

Telefon: 02651/70 55 0

Telefax: 02651/70 55 120

E-Mail: Jobcenter@kvmyk.de

Geschäftsstelle Andernach:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Koblenzer Str. 35

56626 Andernach

Telefon: 02632/92 54 0

Telefax: 02632/92 54 30

E-Mail: JC-Andernach@kvmyk.de

Geschäftsstelle Bendorf:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Engersport 12

56170 Bendorf

Telefon: 02622/905 29 0

Telefax: 02622/905 29 30

E-Mail: JC-Bendorf@kvmyk.de

Geschäftsstelle Weißenthurm

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Hauptstraße 7

56575 Weißenthurm

Telefon: 02637/94 24 0

Telefax: 02637/94 24 110

E-Mail: JC-Weisenthurm@kvmyk.de



Leistungen für Bildung und Teilhabe

im Landkreis Mayen-Koblenz

K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z



Foto: Fotolia



- Leistungen für Schülerinnen und Schüler -

Sofern Sie keine der Sozialleistungen beziehen und Ihre Anspruchsberechtigung prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, dort wird dann geprüft, ob Sie evtl. einen Anspruch auf eine der Sozialleistungen haben könnten.

Stand: 08/2020

WER HAT ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNGEN?

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Schülerinnen und Schüler die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/Hartz IV),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

WELCHE LEISTUNGEN WERDEN ERBRACHT?

Ausflüge und Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und der Sportbekleidung auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie zum Beispiel Füller, Malstifte, Zirkel, Geometriedreieck, Taschenrechner, Hefte und Radiergummi.

Der Zuschuss wird zweimal im Schuljahr ausbezahlt, im August und im Februar.

Bezieher von Arbeitslosengeld II (SGB II/Hartz IV) und Sozialhilfe (SGB XII) erhalten diesen Zuschuss ohne gesonderten Antrag ausbezahlt.

Schülerbeförderung

Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des ausgewählten Bildungsganges erhalten bedürftige Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss, wenn sie auf kostenpflichtige Verkehrsmittel angewiesen sind, die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

Lernförderung

Gefördert werden die Kosten für außerschulische Lernförderung (Nachhilfestunden) in angemessenem Umfang. Die Erforderlichkeit und der notwendige Umfang werden durch eine Bescheinigung der Schule ermittelt.

Voraussetzung ist, eine Verbesserung mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung. Auch wenn Leistungsdefizite bestehen, die die Entwicklung und den Lebensbereich des Kindes beeinträchtigen, kann Lernförderung gewährt werden.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Es werden die Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen erbracht. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen) wird nicht gefördert.

Teilhabeleistungen

Mit diesen Teilhabeleistungen sollen Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert werden um den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten ein Budget von monatlich 15,00 EUR für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Ferienfreizeiten.

Die Leistungen können beispielsweise eingesetzt werden für Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen, Jugendgruppen, kulturellen Vereinen, Musik- oder Kunstunterricht, Gruppenveranstaltungen der caritativen Fortbildungsträger, Teilnahme an Gruppenfreizeitveranstaltungen.

Sofern Nebenkosten wie Fahrtkosten oder Eintrittsgelder anfallen, können diese Kosten bis zum monatlichen Höchstbetrag von 15,00 EUR berücksichtigt werden.

Nicht unter die berücksichtigungsfähigen Teilhabeleistungen fallen Ausgaben für die private individuelle Freizeitgestaltung, wie Kino, Disco, Beiträge Fitnessstudio.